



Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

Empfangsbekanntnis

Markt Pilsting
Herrn Ersten Bürgermeister
Herrn Josef Hopfensperger
Marktplatz 23
94431 Pilsting

Sachbearbeiter: Frau Schmid
Telefon: 08731/87-220
Telefax: 08731/87-723
Zimmer-Nr.: 221
Email: christine.schmid@
landkreis-dingolfing-landau.de
Bürozeiten: Mo, Di, Mi, Fr

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen
Bitte bei Antwort angeben:
Unser Aktenzeichen
42-641/4/2/6-B 230

Dingolfing,
09.03.2020

Wasserrecht;
Hochwasserschutz Parnkofen-Wirnsing

Anlage: Plansatz
Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gegenstand, Zweck und Plan des Ausbaus

1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortschaften Parnkofen und Wirnsing, Markt Pilsting, durch den Markt Pilsting nach dem vom Ing. Büro S² Beratende Ingenieure mit Datum vom 18.12.2018, zuletzt geändert am 14.11.2019 und 15.11.2019, gefertigten Plan.

1.2 Zweck des Ausbaus

Zweck des Ausbaus ist der Schutz der Ortschaften Parnkofen und Wirnsing vor Hochwasser. Die Planung kombiniert Rückhaltemaßnahmen mit technischen Maßnahmen.

1.3 Beschreibung

Die Kernelemente des Hochwasserschutzes für die Ortschaften Parnkofen und Wirnsing bilden zwei Hochwasserrückhaltecken. Die Trockenbecken befinden sich im Hauptschluss des Saubaches und eines namenlosen Zuflusses in den jeweiligen Teileinzugsgebieten. Neben der Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken werden einzelne Durchlassbauwerke auf den Hochwasserabfluss angepasst.

Hausanschrift: Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Internet: www.landkreis-dingolfing-landau.de
Email: info@landkreis-dingolfing-landau.de

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 – 16.00

Bankverbindungen:
Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02, BIC: BYLADEM1SRG
Volksbank Dingolfing
IBAN: DE11 7439 1300 0000 0074 04, BIC: GENODEF1DGF
Postbank München
IBAN: DE39 7001 0080 0005 0138 08, BIC: PBNKDEFFXXX

Die Hochwasserschutzmaßnahmen werden in drei Bereiche untergliedert:

- HRB S1 am Saubach
- HRB S2 am namenlosen Entwässerungsgraben
- Erneuerung von Durchlässen in der Waldstraße (Optimierung schadloser Abfluss)

Die Becken sind auf ein HQ 100 + 15 % Klimafaktor bemessen.

1.3.1 HRB S1

Absperrbauwerk

Das Absperrbauwerk (max. Höhe v. 7,40 m) wird auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1443, 1459, 1460 und 1467, Gem. Waibling, erstellt. Bei einem BHQ 3 (HQ 100 + 15 % Klimafaktor) wird das nutzbare Volumen von 78.000 m³ aktiviert. Gemäß der DIN 19700 Teil 12 ist das HRB als mittlere Stauanlage einzustufen.

Das Absperrbauwerk wird als homogener Erddamm ($k_f < 10^{-7}$ m/s, Böschungsneigung 1:3) begrünt (regionales Saatgut) ausgeführt. Die Kronenbreite des Dammbauwerkes beträgt 3,0 m (dient u. a. zur Bewirtschaftung).

Ökoschlucht

Für den Anschluss des Gewässers (Saubach) an das Absperrbauwerk wird eine Ökoschlucht erstellt, in deren Staumauer der Grund- und Betriebsauslass und die Hochwasser-entlastung integriert werden. Die Ökoschlucht wird im Bereich der Dammkrone mit einer Überfahrt versehen. Die Breite der Ökoschlucht beträgt in der Dammachse 10 m.

Tosbecken

An die Staumauer anschließend wird Unterstrom das Tosbecken mit Endschwelle (Betonriegel) angeordnet. Das Tosbecken hat eine Länge von 7,0 m und eine Eintiefung von 1,15 m.

Hochwasserentlastungsanlage

Die Staumauer wird nicht in der Dammachse errichtet, sondern um 4,20 m nach Oberstrom versetzt und rückt somit unter der Überfahrt heraus, sodass der Notüberlauf keine Begrenzung nach oben hat und die Gefahr einer Verklausung minimiert wird. Die Notüberlaufschwelle wird als abgerundete Stahlbetonschwelle auf Höhe des Stauzieles von 370,60 m ü NN erstellt.

Betriebs- und Grundablass

Der Betriebs- und Grundablass wird mittig in der Staumauer als Öffnung mit einer Breite von 0,40 m und einer Höhe von 1,0 m erstellt. Um den erforderlichen Drosselabfluss von 1,39 m³/s zu erreichen, wird die Öffnung mittels Dammbalken auf eine Höhe von 0,55 m reduziert. Vor dem Betriebs- und Grundablass wird ein dreidimensionaler räumlicher Rechen mit einer Rechenfläche von 10 m² angeordnet. Vor der Ökoschlucht wird ein Grobfang aus Rundhölzern mit einem lichten Abstand von 0,50 m als Segmentbogen installiert.

Gemeindeverbindungsstraße (GVS)

Das Dammbauwerk quert die GVS von Parnkofen nach Waldhof und einen Wirtschaftsweg. Die GVS liegt derzeit im Einschnitt und wird derzeit über das Dammbauwerk geführt. Es ist geplant die Straßenachse nach Süden zu verlegen. Auf der Wasserseite des Absperrbauwerkes wird die Straße weiter steigend ausgeführt, sodass die Straße auch bei einem BHQ3 des Beckens befahrbar bleibt. Um den Drosselabfluss des HRB S1 abzuleiten wird die bestehende Verrohrung (DN 800) durch einen Durchlass SB DN 1500 mit Drachenprofilgerinne ersetzt.

Wirtschaftswege (1-5)

Der Wirtschaftsweg 1 (Breite 3,0 m + Bankette je 1,0 m) zweigt auf der Dammkrone von der GVS ab und wird auf der Wasserseite entlang der Dammböschung nach Süden bis zur bestehenden Trasse geführt. Nördlich der GVS wird auf der Dammkrone der Anschluss für den bestehenden Wirtschaftsweg 2 nach Norden neu erstellt. Auf der Luftseite des Dammes werden am Böschungsfuß die Wirtschaftswege 4 und 5 zur Dammverteidigung

erstellt und über den bestehenden Wirtschaftsweg 3 an die GVS angeschlossen. Der Weg auf der Dammkrone wird zur Dammverteidigung erstellt und die Ökoschlucht mit einer Brücke überspannt.

1.3.2 HRB S2

Absperrbauwerk

Das Absperrbauwerk (max. Höhe 6,80 m) wird auf den Fl.Nrn. 1124,1488 und 1528/2, Gem. Waibling, erstellt. Bei einem BHQ 3 (HQ 100 + 15 % Klimafaktor) wird das nutzbar Volumen von 13.200 m³ aktiviert. Gemäß der DIN 19700 Teil 12 ist das HRB als mittlere Stauanlage einzustufen.

Das Absperrbauwerk wird als homogener Erddamm ($k_f < 10^{-7}$ m/s, Böschungsneigung 1:3, begrünt (regionales Saatgut)) ausgeführt. Die Kronenbreite des Dammbauwerkes beträgt 3,0 m (dient u. a. zur Bewirtschaftung).

Ökoschlucht

Für den Anschluss des Gewässers (namenloser Graben) an das Absperrbauwerk wird eine Ökoschlucht erstellt, in deren Staumauer der Grund- und Betriebsauslass und die Hochwasserentlastung integriert werden. Die Ökoschlucht wird im Bereich der Dammkrone mit einer Überfahrt versehen. Die Breite der Ökoschlucht beträgt in der Dammachse 6 m.

Tosbecken

An die Staumauer anschließend wird Unterstrom das Tosbecken mit Endschwelle (Betonriegel) angeordnet. Das Tosbecken hat eine Länge von 6,5 m und eine Eintiefung von 1,10 m.

Hochwasserentlastungsanlage

Die Staumauer wird nicht in der Dammachse errichtet, sondern um 4,00 m nach Oberstrom versetzt und rückt somit unter der Überfahrt heraus, sodass der Notüberlauf keine Begrenzung nach oben hat und die Gefahr einer Verklauung minimiert wird. Die Notüberlaufschwelle wird als abgerundete Stahlbetonschwelle auf Höhe des Stauzieles von 369,00 m ü. NN erstellt.

Betriebs- und Grundablass

Der Betriebs- und Grundablass wird mittig in der Staumauer als Öffnung mit einer Breite von 0,30 m und einer Höhe von 1,0 m erstellt. Um den erforderlichen Drosselabfluss von 0,5 m³/s zu erreichen, wird die Öffnung mittels Dammbalken auf eine Höhe von 0,25 m reduziert. Vor dem Betriebs- und Grundablass wird ein dreidimensionaler räumlicher Rechen mit einer Rechenfläche von 10 m² angeordnet. Vor der Ökoschlucht wird ein Grobfang aus Rundhölzern mit einem lichten Abstand von 0,50 m als Segmentbogen installiert.

Wirtschaftswege (6,7)

Das Dammbauwerk quert einen Wirtschaftsweg (Bewirtschaftung Felder + Holzabfuhr aus dem Waldgebiet), der in Nord-Süd Richtung verläuft.

Der Wirtschaftsweg (4,0 m + Bankette je 1,0 m) wird am östlichen Hang entlang um das Dammbauwerk herumgeführt und neu hergestellt. Auf Höhe der Dammkrone wird eine Ausweichstelle (Gesamtbreite 10,0 m – davon 6,0 m asphaltiert / 4,0 m wassergebundene Decke) erstellt. Der Wirtschaftsweg 6 dient genauso wie der bestehende Wirtschaftsweg 7 (Verlauf direkt vor dem Standort HRB S2 nach Westen) als Dammverteidigungsweg.

Wirtschaftsweg 8

Für die Zufahrt zu den Rechen- und Drosseleinrichtungen wird abzweigend von dem nach Norden führenden Wirtschaftsweg ein Weg (8) bis zur Ökoschlucht erstellt. Die bestehende Verrohrung SB DN 400 unter dem Wirtschaftsweg 7 wird durch ein SB Rohr DN 1000 mit Drachenprofilgerinne ersetzt. Am Ende der Verrohrung wird ein Kolk (Eintiefung von 0,25 m, Länge = 3,0 m) zur Energieumwandlung angeordnet.

Hangwasser - Entwässerung

Auf der Nordseite des HRB S2 wird zwischen Wirtschaftsweg und Hang eine Entwässerungsmulde erstellt, um das anfallende Niederschlagswasser aus dem Hangbereich und das Wasser aus dem Überlauf des Teiches am nördlichen Rand der verfüllten Kiesgrube abzuleiten. Am Tiefpunkt des Wirtschaftsweges wird ein Einlaufschacht DN 1000 mit dreidimensionalem Einlaufgitter und Schlammfang angeordnet und eine Unterquerung (Kanal SB DN 300) unter dem Wirtschaftsweg zum Vorfluter erstellt.

1.3.3 Erneuerung von Durchlässen in der Waldstraße + Unterquerung Wirtschaftswege

Der Saubach und der Entwässerungsgraben queren ca. 400 m westlich von Parnkofen die Waldstraße.

Durchlass Saubach

Ersatz des derzeitigen Durchlass SB DN 1000 durch ein SB Rohr DN 1500 mit Dachprofilgerinne (Einbindetiefe 0,25m). Am Auslauf der Unterquerung wird zur Energieumwandlung ein Kolk (Eintiefung 0,25 m, Länge 4,0 m) angeordnet. Die Endschwelle wird aus auf Beton versetzten Wasserbausteinen erstellt. Der Einlauf des Durchlasses wird nach Westen verlegt um die hydraulische Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Durchlass Entwässerungsgraben

Ersatz des derzeitigen Durchlass DB DN 800 durch ein SB Rohr DN 1000 mit Dachprofilgerinne (Einbindetiefe 0,15m). Am Auslauf der Unterquerung wird zur Energieumwandlung ein Kolk (Eintiefung 0,25 m, Länge 3,0 m) angeordnet. Die Endschwelle wird aus auf Beton versetzten Wasserbausteinen erstellt. Der Einlauf des Durchlasses wird nach Westen verlegt um die hydraulische Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

Unterquerung Wirtschaftswege

Der Saubach wird zudem derzeit von einem Wirtschaftsweg und einer Hofzufahrt gekreuzt (bestehenden Unterquerungen: zwei Durchlässe SB DN 1000)). Zusätzlich ist zwischen den Bauwerken das Löschwasserbecken von Parnkofen angeordnet. An diesem wird der Saubach durch eine Staumauer (Stahlbeton) aufgestaut (Zulauf z. Löschwasserbecken).

- Erneuerung der Durchlässe durch Rahmenprofil (b = 1,75 m / h= 1,25 m, Einbindung 0,15 m – Drachenprofil)
- Auflassung d. Staumauer am Löschwasserbecken

Für die Versorgung wird 30 m westlich in der Bachsohle eine Gumpe (T = 0,35 m) modelliert und in dieser ein Schacht (DN 100, T = 1,85 m) eingelassen. Von diesem wird eine Leitung SB 300 zum Löschwasserbecken verlegt.

	HRB S1	HRB S2
Dammkrone	372,10 m ü. NN	370,50 m ü. NN
Stauziel	370,60 m ü. NN	369,00 m ü. NN
Länge Überlaufschwelle	10 m	6,0 m
BHQ 1 (HQ 500)	5,2 m ³ /s	2,3 m ³ /s
BHQ 2 (HQ 5000)	7,9 m ³ /s	3,4 m ³ /s
Überfallhöhe (BHQ 1)	0,44 m (WSP _{BHQ1} = 371,04 m ü. NN)	0,36 m (WSP _{BHQ1} = 369,36 m ü. NN)
Überfallhöhe (BHQ 2)	0,58 m (WSP _{BHQ2} = 371,18 m ü. NN)	0,47 m (WSP _{BHQ2} = 369,47 m ü. NN)
Freibord (DVWK-M 246)		
f _{erf}	0,74 m	0,88 m
f _{vorh}	0,92 m	1,03 m
Die <u>Drossel</u> wird als Öffnung mittig in der Stauwand der Ökoschlucht angeordnet. Die Höhe der Öffnung wird durch Dammbalken reguliert, sodass der erforderliche Drosselabfluss eingestellt werden kann		
Sohle Betriebsauslass	365,10 m ü. NN	363,70 m ü. NN
Drosselabfluss	1,39 m ³ /s	0,5 m ³ /s

<u>Tosbecken (Hochwasserentlastung)</u>		
Beckenbreite	10,0 m	6,0 m
Sohlhöhe	365,50 m ü. NN	363,70 m ü. NN
Oberkante Endschwelle	366,65 m ü. NN	364,80 m ü. NN
Tosbeckeneintiefung s	1,15 m	1,10 m
Tosbeckenlänge	7,0 m	6,50 m
Nachweis wurde im Erläuterungsbericht bzw. in der Anlage 1 (Bemessung) erbracht.		
Volumen (BHQ 3)	78.000 m ³	13.200 m ³

1.4 Plan

Der vom Markt Pilsting eingereichte Plan wird nach Maßgabe folgender Beschreibung, Pläne und Einzelpläne genehmigt.

Die Pläne bestehen aus:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M 1: 10.000
- Lageplan M 1: 2000
- Hochwasserrückhaltebecken S1
 - Lageplan M=1: 500
 - Längsschnitt Dammbauwerk M=1: 100
 - Querschnitt Dammbauwerk M=1: 100
 - Bauwerksplan Ökoschlucht M=1: 50
 - Lageplan – Straßen- und Wegebau M=1: 500
 - Höhenplan – GVS Parnkofen – Waldhof M=1: 500/50
 - Höhenplan – Wirtschaftsweg 1 M=1: 500/50
 - Höhenplan – Wirtschaftsweg 2 M=1: 500/50
 - Höhenplan – Wirtschaftsweg 3 M=1: 500/50
 - Höhenplan – Wirtschaftsweg 4 M=1: 500/50
 - Höhenplan – Wirtschaftsweg 5 M=1: 500/50
 - Regelquerschnitte Straßen und Wege M=1: 50
- Hochwasserrückhaltebecken S2
 - Lageplan M=1: 500
 - Längsschnitt Dammbauwerk M=1: 100
 - Querschnitt Dammbauwerk M=1: 100
 - Bauwerksplan Ökoschlucht M=1: 50
 - Lageplan – Straßen- und Wegebau M=1: 500

- Höhenplan – Wirtschaftsweg 6 M=1: 500/50
- Höhenplan – Wirtschaftsweg 7 M=1: 500/50
- Höhenplan – Wirtschaftsweg 8 M=1: 500/50
- Regelquerschnitte Straßen und Wege M=1: 50
- Erneuerung Durchlässe in der Waldstraße
 - Lageplan M=1: 500
- Hydraulische Nachweise
 - Lageplan Einstau bei HQ 100 M=1: 2.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie
- Bauwerksverzeichnis
- Grundstücksverzeichnis
- Kostenberechnung
- Baugrundgutachten
- UVP-Bericht vom 08.07.2019

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 15.11.2019 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 09.03.2020 versehen.

2. **Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen**

Für den Gewässerausbau sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

- 2.1 Beginn und Beendigung des Vorhabens sind dem Landratsamt Dingolfing-Landau und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Änderungen der genehmigten baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Dingolfing-Landau und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- 2.2 Mit der Ausführung der ortsfesten Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn jeweils die von einem hierfür anerkannten Prüfingenieur oder Prüfer geprüften vollständigen notwendigen Standsicherheitsnachweise (Prüfstatik) dem Landratsamt Dingolfing-Landau vorgelegt worden sind und die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergeben hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schutzbauwerke auch bei Überströmung standsicher sein müssen.
- 2.3 Bauausführung
Der Antragssteller ist verpflichtet die Maßnahme plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften (insbesondere DIN 19700 Teil 10 + 12 und Merkblatt DWA-M 522) und nach den anerkannten technischen Regeln auszuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
Der Antragssteller hat für die Durchführung der Baumaßnahmen einen verantwortlichen Bauleiter sowie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, der zwei Wochen vor Baubeginn der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich zu benennen ist. Dieser ist verantwortlich, dass die gesamten Baumaßnahmen plan-, sach- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Der beim Gewässerausbau anfallende Mutterboden ist gesondert zu lagern und später bei den Rekultivierungsarbeiten zu verwenden. Der übrige Mutterboden und sonstiger Erdaus-

hub ist unverzüglich abzufahren, er darf nicht im unmittelbaren und sonstigen Talbereichen und Überschwemmungsgebieten flächenhaft eingeebnet werden.

Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort der Kreisverwaltungsbehörde zu melden.

Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Bei der Bauausführung darf kein Grundwasser frei gelegt werden.

2.4 Hochwasser während der Bauzeit

Der schadlose Hochwasserabfluss ist während der gesamten Bauzeit sicher zu stellen. Insbesondere ist der Bauablauf so festzulegen, dass die Gefahr eines globalen Versagens der Anlage während der gesamten Bauzeit minimiert wird. Der vorgesehene Bauablauf ist zwei Wochen vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt Landshut gegenüber darzustellen und abzustimmen.

Ist die Baustelle nicht besetzt, so ist die Baustelle so zu verlassen, dass es im Hochwasserfall zu keiner Gefährdung für das Gewässer oder den Hochwasserabfluss

Baustelleneinrichtung, Baumaterial und Erdaushub sind so zu lagern, dass sie im Hochwasserfall nicht abgeschwemmt werden können.

Bei Hochwassergefahr bzw. bei Gefahr durch Starkregenereignisse muss der Träger des Vorhabens alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage treffen. Er hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse bzw. Wetterverhältnisse zu informieren. Dafür hat der Träger des Vorhabens einen Hochwasserbeauftragten zu benennen, sowie einen Alarmplan für den Hochwasserfall – mit Meldekette, Zeitumfang und Zeitpunkt der Räumung der Baustelle etc. – zu erstellen. Der oder die Beauftragten sind der Kreisverwaltungsbehörde zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

2.5 Gewässerschutz

Bei der Bauausführung sind die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu minimieren. Das Gewässer ist vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Während der Baumaßnahme ist dafür zu sorgen, dass Abschwemmungen von Sand und Erdreich in das Folgegewässer nicht erfolgen.

Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe in das Folgegewässer gelangt.

Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Treibstoffe, Öle, Fette u. ä. ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers und des Untergrundes nicht zu besorgen ist. Eingebraachte Baustoffe haben für den Einbau ins Grundwasser zugelassen zu sein. Beim unvermeidbaren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt erforderlich.

Wassergefährdende Stoffen dürfen nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung bereits ablauforganisatorisch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, z.B. mittels eines Alarmplans zur Räumung der Baustelle.

Für die Schüttungen von Deichen, Dämmen und sonstigen Auffüllungen darf kein verunreinigtes Erdmaterial, Bauschutt und sonstiger Abfall verwendet werden.

2.6 Gestaltung

Die Staudeiche und -dämme müssen in den gewachsenen Boden einbinden. Die Auswirkungen des unterschiedlichen Setzungsverhaltens von Schüttmaterial und Dichtungskern sind zu berücksichtigen. Das Schüttmaterial für die Dämme und Deiche muss die Vorhaben der DIN 19700 Teil 10 und 12 erfüllen. Die erforderlichen Böschungsneigungen und Mindestkronenbreite sind nach den erdstatischen Erfordernissen auszurichten. Die Deich- und Dammhöhen bei den Becken müssen bei maximalem Vollstau

(Stauhöhe bei voller Beanspruchung der Hochwasserentlastung) den erforderlichen Freibord zu gewährleisten.

Die wasserseitigen Böschungsoberflächen sind zu begrünen, damit sich eine geschlossene Grasnarbe gegen Windstau und Wellengang entwickelt. Luftseitige Böschungen können als Trockenrasenstandorte genutzt werden.

Die Deichkrone, die Deichböschungen und Bermen sind von jeglichen Strauch- und Gehölzbewuchs im Stau- und Freibordbereich frei zu halten.

2.7 Beckengestaltung

Die Beckensohle ist so zu gestalten, dass immer ein Rücklauf bzw. Rückströmung zur Drossel stattfindet. Der offene Bachlauf ist nach ökologischen Gesichtspunkten naturnah auszuführen.

Bezüglich der zukünftigen Bewirtschaftung des Becken- bzw. Stauraumes sind die Vorgaben nach DIN 19700-12 und DWA-M 522 einzuhalten. Eine Grünlandbewirtschaftung ist anzustreben

2.8 Vermessung

Nach Fertigstellung ist der Damm lage- und höhenmäßig einzumessen. Dazu sind auf dem Bauwerk entsprechende Festpunkte zu erstellen. Die Anzahl und die Lage der Festpunkte sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut abzustimmen. Nach dem ersten Einstau und im Rahmen der Eigenüberwachung ist der Damm auf Setzungen hin zu kontrollieren.

2.9 Betrieb und Unterhaltung

Die Unterhaltung der Rückhalteeinrichtungen obliegt dem Antragsteller. Der Damm, die Hochwasserentlastung und die Drosseleinrichtung sind nach jedem Hochwasserereignis auf eventuelle Erosionsschäden bzw. Verklausungen zu kontrollieren. Bei Sedimenteintrag nach Hochwasserereignissen ist dieser aus dem Becken zu entfernen.

Die Zugänglichkeit der Wege für Unterhaltungsmaßnahmen, Kontrollen sowie bei Hochwasser ist den jeweiligen Befugten jederzeit zu gewährleisten. Dies ist in der Betriebsvorschrift und Dienstanweisung aufzunehmen.

2.10 Bauüberwachung

Mit der laufenden Betreuung der Baustelle ist eine geeignete Fachkraft zu beauftragen. Diese hat die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen, den speziellen Einbauanforderungen und den Plänen zu gewährleisten. Die Baumaßnahme ist lückenlos zu dokumentieren. Auf die DIN 19700 Teil 10 Nummer 12 wird verwiesen.

2.11 Überwachung

Der Antragsteller hat eigenverantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen. Dazu ist eine jährliche turnusmäßige Überprüfung der Anlage erforderlich sowie zusätzlich nach Hochwasserereignissen. Der Betrieb und die Überwachung sind in einer Betriebsvorschrift (s. Ziffer 2.14) gemäß DIN 19700 Teil 12, Nr. 9 und 10 zu regeln und die Überwachungsergebnisse schriftlich zu vermerken. Auf Verlangen der zuständigen Behörden sind diese Überwachungsbücher vorzulegen. Den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden ist der Zutritt zur gesamten Anlage jederzeit zu gewähren und die Einsicht in die Eigenüberwachungsprotokolle zu gestatten.

2.12 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet innerhalb von sechs Monaten nach Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens dem Landratsamt Dingolfing-Landau und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut jeweils eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

2.13 Betriebsbeauftragter

Spätestens zur Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau der für die Anlage verantwortliche Betriebsbeauftragte schriftlich zu benennen.

- 2.14 Betriebsvorschrift
Bis spätestens zur Inbetriebnahme ist eine Betriebsvorschrift durch ein geeignetes Fachbüro zu erstellen. Der Inhalt der Betriebsvorschrift hat sich an der DIN 19700 Teil 12 Nummer 9.2 zu orientieren. Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau zur Genehmigung vorzulegen. Die Betriebsvorschrift ist bei Bedarf unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen bzw. bei relevanten Änderungen der Anlage fortzuschreiben. Etwaige Änderungen der Betriebsvorschrift sind ebenfalls dem Landratsamt Dingolfing-Landau zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.15 Dienstanweisung
Zur Konkretisierung der Betriebsvorschrift ist spätestens zur Inbetriebnahme eine Dienstanweisung für das Speicherpersonal durch ein geeignetes Fachbüro zu erstellen. Die Dienstanweisung ist dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.16 Stauanlagenbuch
Spätestens zur Inbetriebnahme ist ein Stauanlagenbuch zu erstellen. Das Stauanlagenbuch enthält alle für die Anlage relevanten Unterlagen wie z. B. Bestandspläne.
- 2.17 Einweisung örtlicher Hilfskräfte
Nach Bauvollendung sind die örtlichen Feuerwehren, die im Hochwasserfall im Einsatz sind, in die Anlage einzuweisen.
- 2.18 Betriebstagebuch
Es ist für die Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Anlagenbetrieb relevanten Ereignisse, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse lückenlos zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch dient dem Betreiber auch zur Erstellung der Jahresberichte. Das Betriebstagebuch ist bei der Fremdüberwachung durch die technische Gewässeraufsicht vorzuzeigen.
- 2.19 Ordnungsgemäßer Anlagenzustand
Der Betreiber hat sämtliche Anlagenteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Alle Drosselorgane sind gegen unbefugte Veränderungen zu sichern.
- 2.20 Jahresbericht
Für jedes Kalenderjahr ist ein Jahresbericht zu fertigen und dem Landratsamt Dingolfing-Landau bis zum 01.04. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Im Jahresbericht sind u. A. die Ergebnisse der Eigenüberwachung, besondere Ereignisse wie Hochwasserereignisse, Ergebnisse von Messungen und Kontrollen aufzuführen. Der Jahresbericht dient dem Wasserwirtschaftsamt Landshut zur Vorbereitung der Fremdüberwachung.
- 2.21 Wasserschutzgebiet
- 2.21.1 Die Eingriffe in die grundwasserschützenden Deckschichten sind ausschließlich auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.
Werden bei den Abgrabungen nicht natürliche Böden aufgeschlossen oder ergibt sich der Verdacht auf Bodenbelastungen bzw. Bodenverunreinigungen, so ist die Entsorgung bzw. Beseitigung umgehend in Abstimmung mit dem Sachgebiet Abfallrecht beim Landratsamt Dingolfing-Landau abzuklären. Das Material nicht natürlicher oder nachweislich belasteter Böden darf nicht wieder zur Verfüllung verwendet werden.
- 2.21.2 Bei der Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe ist zu berücksichtigen, dass nur der Einsatz nicht oder gering wassergefährdender Baustoffe (z.B. chromatarmer Zement) zulässig ist. Recycling-Material ist als Bau- bzw. Verfüllstoff von der Verwendung innerhalb der bestehenden Wasserschutzgebietsgrenzen ausgeschlossen.
Wird für die Baumaßnahme standortfremdes Bodenmaterial angefahren und eingebracht, so darf nur unbelastetes, natürliches Bodenmaterial Verwendung finden, dessen Herkunft

nachgewiesen wird und nachweislich die Z.0-Werte nach LAGA unterschreitet. Art, Eignung und Herkunft sind zwei Wochen vor Baubeginn nachzuweisen.

2.21.3 Das Abstellen, das Betanken und die Wartung von eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen dürfen nur außerhalb der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes erfolgen. Die Lage entsprechender Betriebsflächen ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen.

Auf der Baustelle sind Bindemittel zum Aufnehmen ausgetretener Stoffe (z.B. Ölbindemittel) vorzuhalten und bei entsprechenden Unfällen unverzüglich das Landratsamt Dingolfing-Landau, das Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Haus- u. Grundbesitzerverein Parnkofen/Wirnsing (Träger der Trinkwassergewinnungsanlagen) zu informieren.

2.22 Bodenschutz

2.22.1 Die Planfeststellung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass **vor Baubeginn** noch folgende bodenschutzfachlichen Maßnahmen durchgeführt werden:

- es ist abzuklären, welchem Grundstückseigentümer wieviel Material zur Aufbringung auf welcher landwirtschaftlich genutzten Fläche überlassen werden soll. Die Verwertung ist seitens des Vorhabensträgers nachzuweisen.

Hinweise zur Verwertung von Oberbodenmaterial aus der Maßnahme:

- Die Unterlagen hinsichtlich Auffüllungen sind rechtzeitig beim Bauamt oder der Bodenschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass Aufschüttungen mit einer Höhe von mehr als 2 m oder einer Fläche von mehr als 500 m² grundsätzlich einer Baugenehmigung bedürfen (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Bei Auffüllungen unterhalb dieser Grenzen ist es erforderlich, sich mit der Bodenschutzbehörde und der Abteilung Naturschutz beim Landratsamt Dingolfing-Landau in Verbindung zu setzen, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen die Auffüllungen zulässig sind.
 - Eine Aufbringung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nur nach vorheriger wasserrechtlicher Genehmigung zulässig.
 - Böden > 60 Bodenpunkte (Ackerzahl) sind ausgeschlossen, ebenso Niedermoorböden, Waldböden usw. (vgl. UMS Auf- und Einbringen von Materialien vom 12.01.2012).
 - Die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) sind einzuhalten.
 - Bei der Verwertung von Bodenmaterial durch Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts (vgl. § 12 BBodSchV), einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, welches die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70 % davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfläche nach DIN 19731 gegeben sein.
 - Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Mengenauflistung der Oberbodenverteilung/-verbringung unter Angabe der Flurstücknummern/Gemarkung und aufgebrachten Mengen vorzulegen.
- Die Art der Verwertung / Entsorgung überschüssigen Bodenmaterials (ob Deponie oder Kiesgrube) ist unter Benennung des Verwertungsbetriebs noch entsprechend zu benennen.
 - Die Art der Verwertung / Entsorgung des Bauschutts aus der ehemaligen Kiesgrube ist unter Benennung des Verwertungsbetriebs noch entsprechend zu benennen.
 - Im Vorhabensbereich befindet sich möglicherweise Material, das mit geogen bedingtem Arsen belastet ist. Die Art der Verwertung / Entsorgung dieses Materials ist noch entsprechend zu benennen.

- 2.22.2 Die Nachweise über die Verwertung / Entsorgung des unter 2.22.1 genannten Materials sind innerhalb von zwei Wochen nach der Verwertung/Entsorgung, spätestens jedoch zusammen mit der Abnahmebestätigung (Ziffer 2.27), vorzulegen.
- 2.22.3 Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Diese Person ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 2.23 Fischereifachliche Bestimmungen
- 2.23.1 Vor Beginn der Arbeiten ist für alle Maßnahmen, bei denen der Saubach sowie der namenlose Bach berührt wird, vom Antragssteller ein verantwortlicher ökologischer Bauleiter zu bestellen. Dieser ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen.
- 2.23.2 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.
Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.
- 2.23.3 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Die Fische sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 2.23.4 Die Ausführung der Arbeiten ist mit der Fachberatung für Fischerei (Ansprechpartner: Herr Mayer, Tel. 0871/97512-750, E-Mail: maximilian.mayer@bezirk-niederbayern.de) abzustimmen. Während der Arbeiten ist mind. ein Ortstermin abzuhalten.
- 2.23.5 Nach Beendigung der Arbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung (Schwarzerlen, Eschen, Rohrglanzgras, Gräser) vor Abschwemmungen zu sichern.
- 2.23.6 Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau die Bestätigung über die ausreichende fischökologische Funktionsfähigkeit der hergestellten Gewerke vorzulegen. Diese ist bei beim Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, einzuholen.
- 2.24 Naturschutzfachliche Bestimmungen
- 2.24.1 Im Falle, dass die Bauzeit im Frühjahr erfolgt, ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (s. Ziffer 2.23.1) das Baufeld nach Bodenbrütern zu untersuchen. Sollten Bodenbrüter nachgewiesen werden ist die Landratsamt Dingolfing-Landau, SG Naturschutz, zu informieren.
- 2.24.2 Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist durch Absperrungen ein Befahren bzw. Ablagern (Baustelleninrichtung, usw.) im Biotop 7241-1046-002 (Bereich HRB S 2) zu verhindern. Mit dem ökologischen Bauleiter ist zum Baubeginn zur Einweisung der Baufirma sowie zur Abnahme der Bau- und Ausgleichsmaßnahmen ein Vor- Ort Termin zu vereinbaren.
- 2.24.3 Dem Landratsamt Dingolfing-Landau, SG Naturschutz, ist ein Kurzbericht von dem Abnahmebehang mit Fotodokumentation vorzulegen.
- 2.24.4 Zur Ansaat und Pflege der Ausgleichsflächen ist eine Vereinbarung mit dem Landschaftspflegeverband abzuschließen.

2.25 Brandschutz

Es ist zu gewährleisten, dass das maximale Nutzvolumen des Löschteichs ständig vorgehalten wird.

2.26 Sparten und Leitungen

Vorhanden Leitungen und Sparten sind rechtzeitig vorher mit den Versorgungsträgern zu klären.

Hinweis:

Sollten Änderungen an Telekommunikationsanlagen notwendig werden, ist es notwendig frühzeitig, dass sich der Vorhabensträger mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung setzt.

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Infrastruktureinrichtungen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden.

Die bauausführenden Firmen ist auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kaberschutzanweisung) hinzuweisen, um solche Beschädigungen zu vermeiden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien- und anlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, Fax: 0391/580213737, mailto: Planauskunft.Sued@telekom.de, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

2.27 Bauabnahme

Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt worden ist oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Bei Anlagen und Anlagenteilen, die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der privaten Sachverständige oder Beamte so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann.

2.28 Rechtsnachfolge

Vorstehende Bedingungen und Auflagen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger. Der Übergang ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich anzuzeigen.

2.29 Vorbehalt

Weitere Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.30 Die enteignungsrechtliche Vorwirkung wird festgestellt.

3. Kostenentscheidung

3.1 Der Markt Pilsting hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Die Auslagen betragen 1.758,00 €.

Hinweise:

- Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Insbesondere werden hier die Befreiung nach § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG von der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgung für die Ortschaften Parnkofen und Wirnsing vom 12.08.1992, geändert mit Verordnung vom 03.04.2018 und die Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG von der Planfeststellung konzentriert.

- Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden.
- Auf die Einhaltung der DIN 19700-10 wird hingewiesen, insbesondere auf Punkt 4.1 Absatz 1: „Planungen von Stauanlagen erfordern umfassende Kenntnisse und Erfahrungen. Sie sind daher nur Ingenieuren zu übertragen, die nachweislich gleichartige Projekte selbstständig erarbeitet oder maßgeblich daran mitgewirkt haben.“
- Für den Betrieb und Unterhalt der Anlage sollte geschultes Personal eingesetzt werden. Schulungen werden z.B. bei der DWA angeboten. Der Betreiber ist eigenverantwortlich für die Einhaltung bestehender, aber auch neuer, geänderter Vorschriften verantwortlich. Sich daraus ergebende möglicherweise erforderliche Änderungen der Anlage sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden auszuführen.
- Bei Bauarbeiten im Nahbereich von Gebäuden oder Grundstückseinfassungen wird empfohlen, vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Bau und Ausrüstung“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Ein absoluter Hochwasserschutz ist durch die Anlage nicht möglich. Der Hochwasserschutz ist Teil eines integralen HWS-Konzepts, das nur im Gesamten den HQ100-Schutz (+15 % Klimafaktor) von Parnkofen und Wirnsing gewährleistet. Die betroffenen Unterlieger/Anlieger sind über diese Tatsache, der verbleibenden Hochwassergefahr und die damit verbundenen Auswirkungen aufzuklären.
- Auf die Meldepflicht für Bodenfunde nach Art. 8 DSchG wird hingewiesen.

Gründe

I.

Der Markt Pilsting hat mit Schreiben vom 19.12.2018 die Planfeststellung zur Herstellung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Ortschaften Parnkofen und Wirnsing beantragt. Da für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen war, wurden die Unterlagen zur Vorprüfung mit Schreiben vom 30.01.2019 nachgereicht. Die vollständigen Antragsunterlagen mit UVP-Bericht wurden am 16.07.2019 vorgelegt.

Die Ortschaft Parnkofen (Markt Pilsting) hat bei Starkregenereignissen ein wiederkehrendes Hochwasserproblem. Die Planung kombiniert Rückhaltemaßnahmen mit technischen Maßnahmen an Schlüsselstellen um einen wirksamen Hochwasserschutz für die Ortschaft zu erstellen.

Der Planung liegt das integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept (erstellt von S² Beratende Ingenieure 2012) zugrunde. Die hydrogeologischen Planungsgrundlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde vom IMH Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Geotechnik mbH ein Baugrundgutachten an den neuralgischen Punkten der geplanten Maßnahmen erstellt. Im Zuge der Baugrunduntersuchungen wurde kein Schichten- und Grundwasser erkundet.

Es soll auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1443, 1459, 1460 und 1467, Gem. Waibling, das Hochwasserrückhaltebecken S1 und auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1124 und 1528/2, Gem. Waibling, das Hochwasserrückhaltebecken S2 errichtet werden sowie die Erneuerung von Durchlässen im Maßnahmenumfang der Ortschaften Parnkofen und Wirnsing erfolgen.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Landshut als amtlicher Sachverständiger, der Markt Pilsting, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, der Haus- und Grundbesitzerverein Pilsting-Parnkofen, der Kreisbrandrat des Landkreises Dingolfing-Landau sowie die Sachgebiete Naturschutz und Denkmalschutz, Baurecht, Hochbau (Technik), Rettungswesen, Kreisarchäologie, öffentliche Sicherheit und Ordnung und Bodenschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau gehört.

Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 25.07.2019, Nr. 19, auf der Internetseite des Landratsamtes Dingolfing-Landau sowie durch den Markt Pilsting öffentlich bekannt gemacht.

Stellungnahmen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, dem Kreisbrandrat des Landkreises Dingolfing-Landau, dem Landesfischereiverband und den Sachgebieten Naturschutz und Denkmalschutz, Baurecht, Hochbau (Technik), Rettungswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kreisarchäologie und Bodenschutz am Landratsamt Dingolfing-Landau abgegeben.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Erörterungstermin fand am 18.11.2018 im Landratsamt Dingolfing-Landau statt.

Nach Anhörung der verschiedenen Fachstellen ergibt sich folgender Sachverhalt (zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG):

- a) das HRB S1 liegt ca. 850 m westlich der Ortschaft Parnkofen, das Hochwasserrückhaltebecken S2 ca. 500 m nordwestlich der Ortschaft Parnkofen.
- b) das maßgebliche Einzugsgebiet beträgt 4,01 km². Bei einem hundertjährlichen Regenereignis stellt sich ein max. Spitzenabfluss von ca. 3,0 m³/s ein. Der schadlose Abfluss durch die Ortschaft Parnkofen beträgt 2,1 m³/s. Die geplanten Maßnahmen drosseln den Abfluss durch die Ortschaft Parnkofen auf ca. 1,8 m³/s. Dadurch wird neben dem Schutz der Ortschaft Parnkofen auch ein Schutz der Ortschaft Wirnsing vor einem HQ 100 (+15% Klimafaktor) erreicht.
- c) ein Teil der geplanten Maßnahmen liegt in der engeren und weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes über das Wasserschutzgebiet im Markt Pilsting für die Wasserversorgung der Ortschaft Parnkofen vom 12.08.1982, geändert mit Verordnung vom 03.04.2018.
- d) im Bereich des HRB S2 befindet sich ein ehemaliger Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1124, Gem. Waibling.
- e) Die Bodenfunktion geht teilweise durch Teilversiegelung verloren und wird durch Verdichtung im Zuge der Baumaßnahme eingeschränkt. Böden werden teilweise aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen.
- f) im Osten des HRB S2 befindet sich ein Wiesenbiotop. Es handelt sich um artenreiches Extensivgrünland. Ferner handelt es sich um einen FFH-Lebensraumtyp 6510 „magere Flachlandmähwiesen“. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind im UVP-Bericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen.
- g) Auswirkungen auf den ca. 350 m entfernt liegenden Lebensraum für Bodenbrüter sind nicht zu erwarten.
- h) durch die Becken erfolgt eine Veränderung der Landschaft
- i) kulturelles Erbe ist von der Maßnahme nicht betroffen

Im Übrigen schließt sich das Landratsamt Dingolfing-Landau den Darstellungen hierzu im UVP-Bericht des Büros Land Schafft Raum, Wörth, in der Fassung vom 08.07.2019 an.

II.

1. Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 63 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
Für das Verfahren gilt Art. 69 BayWG.

- 2.1 Bei den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere bei den Dammbauten, handelt es sich um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bedarf.

Der Ausbau ist eine Maßnahme nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG ist hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien die Hochwasserschutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Deshalb war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich und somit ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 25 UVPG sind die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der fachgesetzlichen Umwelanforderungen, hier im Wasserrecht das „Wohl der Allgemeinheit“ nach §§ 6, 68 Abs. 3 WHG.

- a) Während der Baumaßnahmen kann es zu Emissionen von Lärm, Staub und Abgasen kommen. Nachhaltige negative Auswirkungen entstehen nicht.
- b) Durch eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen werden verlorengelassene Lebensräume ersetzt und durch zusätzliche landschaftstypische Strukturelemente ergänzt. Der Anteil der Veränderungen des Biotops im Bereich des HRB S2 entspricht einem geringen Anteil von 8 % an der Gesamtbiotopfläche. Die Beeinträchtigungen und negativen Auswirkungen werden durch die Ausgleichs- und kompensationsmaßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen.
- c) Die ökologische Durchgängigkeit des Saubachs (S1) sowie eines nördlich zufließenden namenlosen Bachs (S2) soll jeweils mittels einer Öko-Schlucht gewährleistet werden. Ober- und Unterstrom des Beckens S1 wird der Bachlauf durch Laufverlängerung sowie Strukturierung ökologisch aufgewertet.
Zusätzlich werden mehrere Durchlässe gegen größere Durchmesser mit ökologisch günstigen Drachenprofilen ausgetauscht. Diese werden 15 bis 25 cm unter Gewässersohle mit natürlichem Substrat eingebaut.
Des Weiteren wird ein Querbauwerk im Bereich des Löschweiher aufgelöst und durchgängig gestaltet.
- d) Bodenverdichtungen können durch bodenlockernde Maßnahmen minimiert werden. Der Verlust der Bodenfunktion kann durch entsprechende Planung (Festlegung der von der Bodenfeuchte abhängigen, max. zulässigen Bodendrücke von Baumaschinen bzw. Baustraßen, Baggermatratzen, etc) vermieden werden.
- e) Durch die kurze Verweildauer des Niederschlagswassers im Hochwasserrückhaltebecken und die schwach bis sehr schwach durchlässigen Böden im Einstaubereich erfolgt nur eine sehr geringe Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Eine Beeinflussung liegt nicht vor.

Durch die Baumaßnahme wird nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit eintreten. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit und –situation sind nicht zu erwarten.

- f) Für den Bereich wurde im Zuge des Integralen Hochwasserschutzkonzept (2012) ein Überschwemmungsgebiet (HQ 100) ermittelt. Dieses zeigt großflächige Überschwemmungen im Ortsbereich von Parnkofen und Wirnsing. Durch das Vorhaben wird für das Bemessungshochwasser (BHQ 3) der Hochwasserschutz hergestellt. Die Hochwasserentlastungsanlagen der Becken wurden im Zuge der hydraulischen Bemessung auf die Extremhochwässer bemessen. Es ist daher keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu erwarten.
Durch die Maßnahme selbst wird für die Ortschaften Parnkofen und Wirnsing ein Schutz vor hundertjährlichen Hochwasser (+ 15% Klimafaktor) hergestellt.
- g) In die im Untergrund anstehenden Deckschichten wird nur geringfügig eingegriffen und die oberflächennah anstehenden Tonschichten nicht durchteuft. Der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes wird dadurch nicht gefährdet.
- h) Erhebliche Beeinträchtigungen von Luft und Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- i) Nach Durchführung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Landschaft.
- j) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben, die zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen, führen können hinreichend ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen einhergehende negative Auswirkungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung ausgleichbar sind. Im Hinblick auf unvermeidbare Auswirkungen ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die festgesetzten Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

- 2.3 Der Markt Pilsting hat auf Grund der wiederkehrenden Hochwasserschäden bei Starkregenereignissen Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz für die Ortschaften Parnkofen und Wirnsing beschlossen. Durch die geplanten Maßnahmen wird ein Hochwasserschutz für ein HQ 100 (+ 15% Klimafaktor) verwirklicht. Damit liegt eine allgemeine Planrechtfertigung für das gemeinnützige Vorhaben vor.

Nach dem Integralen Hochwasserschutzkonzept des Marktes Pilsting wäre ein zentrales Hochwasserrückhaltebecken die Vorzugsvariante gewesen. Dies wäre jedoch vollständig im Wasserschutzgebiet gelegen, der Brunnen hätte sich im Einstaubereich befunden. Weitere kartierte Biotope wären betroffen gewesen. Diese ursprüngliche Planung kam deshalb nicht zur Ausführung.

- 2.4 In der Gesamtbetrachtung überwiegen die positiven Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme.
Die planungsrechtlichen öffentlichen und privaten Belange wurden in die Abwägung einbezogen. Soweit Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder Einwirkungen auf Rechte anderer oder (nicht geringfügige) Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 3 - 4 WHG erwartet werden, können diese weitgehend durch die angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG sowie die getroffenen Entscheidungen verhütet oder ausgeglichen werden (§ 70 Abs. 1 WHG).
Negative Auswirkungen auf das Abflussverhalten sowie die Hochwassersituation und damit eine nicht ausgleichbare Erhöhung des Hochwasserrisikos sind nicht zu erwarten, (§ 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG).
Weitere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt. Insbesondere kommt es auch zu keinen nachteiligen (weder qualitativ noch quantitativ) Auswirkungen auf das Grundwasser.

Sonstige Einflüsse auf das Gemeinwohl sind nicht erkennbar. Insbesondere sind sonstige Vorhaben, die mit der vorgelegten Planung kollidieren, nicht bekannt

Die Nebenstimmungen beruhen auf § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und 4 WHG.

Im Einzelnen sind die Nebenbestimmungen wie folgt begründet:

Die Ziffern 2.1 bis 2.20 beruhen auf § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG.

Ebenfalls auf § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG beruhen die Bestimmungen in Ziffern 2.21.1 – 2.21.3. Teile des Vorhabens befinden sich im Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung für die Ortschaften Parnkofen und Wirnsing vom 12.08.1992, geändert mit Verordnung vom 03.04.2018.

Die geplanten Maßnahmen berühren folgende Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen (§ 3 der Verordnung):

- Ziffer 1.7: Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern: in der engeren Schutzzone verboten und in der weiteren Schutzzone erlaubt.
- Ziffer 2.1: Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung: in der weiteren und engeren Schutzzone verboten
- Ziffer 3.4: Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern: in der weiteren und engeren Schutzzone verboten
- Ziffer 3.11: von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern: ist in der weiteren und engeren Schutzzone verboten
- Ziffer 4.2: Bohrungen durchzuführen: in der weiteren und engeren Schutzzone verboten
- Ziffer 5.2: sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern: in der engeren Schutzzone verboten und in der weiteren Schutzzone verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.

Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG können erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Im Falle des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens kann einer Befreiung von den obengenannten Ziffern der Wasserschutzgebietsverordnung unter Beachtung untenstehender Nebenbestimmungen zugestimmt werden, da das Wohl der Allgemeinheit überwiegt: die Unterlieger werden vor Hochwasser geschützt. Ebenso wird der Schutzzweck durch die Baumaßnahme nicht gefährdet, da in die im Untergrund anstehenden Deckschichten geringfügig eingegriffen wird und die oberflächennah anstehenden Tonschichten nicht durchteuft werden. Die Befreiung konnte deshalb erteilt werden. Die Erteilung einer gesonderten Befreiung ist nicht erforderlich, da sie durch die Planfeststellung konzentriert wird.

Auf § 5 Abs. 1 WHG, § 6 Abs. 1 WHG, § 12 Abs. 1 WHG i. V. m. § 12 BBodSchV sowie den Vorgaben der Bodenschutzgesetze, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der entsprechenden untergesetzlichen Regelungen gründen sich die Bestimmungen in Ziffer 2.22 (Bodenschutz).

Die Bestimmungen in Ziffer 2.23 (fischereifachliche Bestimmungen) und 2.24 (naturschutzfachliche Bestimmungen) beruhen auf § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG. Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne von Art. 6 BayNatSchG dar. Der Vorhabensträger ist deshalb verpflichtet, die durch die Maßnahme hervorgerufenen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Im Bereich des HRB S2 liegt ein kleiner Teil eines gesetzlich geschützten Biotops. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen vermieden. Zudem dient das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit. Die Ausnahme kann deshalb erteilt werden, sie wird ebenfalls durch die Planfeststellung konzentriert (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)

Ferner handelt es sich um einen FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“ Die nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vorgenommene FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen sind. Es ist nicht geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Fischereirecht kraft Gesetz entsteht (Art. 1 Abs. 1 BayFiG). Damit verbunden ist auch die Pflicht zur Hege (Art. 1 Abs. 2 BayFiG).

Bei fachgerechter Gestaltung des Gewässerbettes im Eingriffsbereich und durch eine Ausführung der Ausgleichsmaßnahme, die fischökologische Anforderungen berücksichtigt, ist eine dauerhafte Beeinträchtigung der aquatischen Lebewesen im Saubach sowie dem namenlosen Bach nicht zu erwarten. Langfristig kann hierdurch der Zustand gegenüber dem derzeitigen Zustand verbessert werden.

Die Grobplanung lässt erwarten, dass die öffentlich-fischereilichen Belange bei der Umsetzung berücksichtigt werden können.

Die Feinabstimmungen der genauen Ausführungen zur Schaffung der Durchgängigkeit (Modellierung der Niedrigwassergerinne der Ökoschluchten, Umgestaltung des Querbauwerks beim Löschweiher und der Rohrdurchlässe) sollen bei einem Ortstermin besprochen werden.

Die Nebenbestimmungen in Ziffern 2.25 und 2.26 sind ebenfalls in § 68 Abs. 3 Ziffer 2 WHG begründet.

Auf Art. 61 BayWG beruhen die Bestimmungen in Ziffer 2.27.

Der Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen (Ziffer 2.29) sowie die Rechtsnachfolgeklausel (Ziffer 2.28) sind in § 68 Abs. 3 WHG begründet, da noch nicht eindeutig abzusehen ist, ob durch den Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit eintreten kann, die im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht bekannt ist und dadurch Vorkehrungen notwendig werden.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung (Ziffer 2.30) wurde gem. § 71 Abs. 2 iVm Ziffer 3.6.5.3 VVWas festgestellt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 KG. Die Gebührenbefreiung ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Ziffer 2 KG. Die Auslagenerhebung stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form. Die Klage kann elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- 1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kerscher
Regierungsdirektor

In Ausfertigung

mit 1 Plansatz und 1 Rechtsbehelfsbelehrung

In Ausfertigung

Markt Pilsting
Marktplatz 23
94331 Pilsting

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Auslegung der Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und einem Plansatz für die Dauer von 2 Wochen vom Montag, den 30.03.2020 bis Dienstag den 14.04.2020 Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Auf Art. 27 a BayVwVfG wird verwiesen; die Bekanntmachung der Auslegung sowie der Bescheid sind auch auf der Internetseite der Gemeinde bekanntzumachen.

Kerscher
Regierungsdirektor

